

Stand April 2008

Ordnung für das Prüfungswesen Judo im Judo-Verband Berlin e.V.

Grundlage des Beschlusses für das Prüfungswesen im Judo Verband Berlin e.V. bildet die „Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im Deutschen Judo-Bund e.V.“.

1 Grundsätze

1.1 Prüfungen

Im Land Berlin sind alle Prüfungen zu den Kyu- und Dan-Graden auf der Grundlage der JVB-Prüfungsordnung vorzunehmen.

1.2 Zuständigkeit

Die „Kommission Prüfungswesen des Judo-Verbandes Berlin e.V.“, die vom Prüfungsreferenten geleitet wird, ist für alle Prüfungsfragen zuständig. Sie ist verantwortlich für die Durchsetzung und Kontrolle der in der JVB-Prüfungsordnung getroffenen Regelungen. Sie regelt die in ihrem Verantwortungsbereich zu entscheidenden Grundsatzfragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen.

2 Richtlinien

2.1 Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission

Kyu- und Dan-Prüfungen werden im Judo-Verband Berlin e.V. nur von Danträgern durchgeführt, die im Besitz einer vom Prüfungsreferenten ausgestellten gültigen Lizenz sind.

Die „Kommission Prüfungswesen des JVB“ organisiert die Aus- und Weiterbildung der Prüfer auf der Grundlage der „Richtlinie zum Erwerb der Prüferlizenz des JVB“.

Der JVB ist berechtigt, Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan durchzuführen.

Prüfungen zum Erwerb des 1. Kyu und Dan-Prüfungen finden zentral statt.

Zu Kyu- und Dan-Prüfungen sind Prüfungskommissionen mindestens wie folgt zu besetzen:

8. - 4. Kyu	: 1 Prüfer,
3. - 2. Kyu	: 2 Prüfer,
1. Kyu bis 5. Dan	: 3 Prüfer.

Bei Dan-Prüfungen können nur Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen. Der Vorsitzende muss höher graduiert sein.

2.2 Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

2.2.1 Kyu-Prüfung

An Kyu-Prüfungen kann teilgenommen werden, wenn:

- die Vorbereitungszeit eingehalten wurde,
- das Mindestalter (soweit vorgegeben) erreicht ist,
- eine Prüfungsmarke des DJB vorliegt und
- ein DJB-Judopass mit gültiger DJB-Beitragsmarke vorliegt. Schülern an allgemein- und berufsbildenden Schulen, Angehörigen von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei u. ä. Institutionen sowie Studenten von Hochschulen, die nicht einem Judoverein angehören, dürfen ohne einen Judopass nur Prüfungen zum 8. und 7. Kyu ablegen.

Alle Voraussetzungen sind durch den Kandidaten zur Prüfung nachzuweisen.

2.2.2 Dan-Prüfungen

An Dan-Prüfungen kann teilgenommen werden, wenn:

- eine Mitgliedschaft in einem dem JVB angehörenden Verein besteht,
- die Vorbereitungszeit eingehalten wurde,
- das Mindestalter (soweit vorgegeben) erreicht ist,
- eine Dan-Prüfungsmarke des DJB vorliegt und
- ein DJB-Judopass mit gültiger DJB-Beitragsmarke vorliegt.

Alle Voraussetzungen sind durch den Kandidaten zur Prüfung nachzuweisen.

JVB-Judoka, die im Ausland (außerhalb des DJB-Bereichs) an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 12 Monate vorher in dem Land gelebt haben und die JVB-Prüfungsvoraussetzungen erfüllen.

2.2.3 Prüfungen außerhalb des Landesverbandes

Judoka, die im JVB organisiert sind, dürfen an Kyu- und Dan-Prüfungen außerhalb des JVB nur nach Genehmigung des Prüfungsreferenten des JVB teilnehmen.

2.2.4 Vorbereitungszeit und Mindestalter

Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen in der festgelegten Reihenfolge. Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen. Das Überspringen von Kyu- bzw. Dan-Graden ist nicht möglich. Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden. Doppelprüfungen sind nicht möglich.

Die Vorbereitungszeiten für die Kyu-Grade beträgt für Judoka wie folgt:

	8.Kyu	7.Kyu	6.Kyu	5.Kyu	4.Kyu	3.Kyu	2.Kyu	1.Kyu
Vorbereitungszeit unter 14 Jahren	Sechs Monate	Sechs Monate	Sechs Monate	Sechs Monate	Sechs Monate	Sechs Monate	Sechs Monate	Ein Jahr
Vorbereitungszeit über 14 Jahren	Drei Monate	Drei Monate	Drei Monate	Drei Monate	Drei Monate	Drei Monate	Sechs Monate	Ein Jahr

Die Mindestalter für die Kyu-Grade beträgt für Judoka wie folgt:

	8.Kyu	7.Kyu	6.Kyu	5.Kyu	4.Kyu	3.Kyu	2.Kyu	1.Kyu
Mindestalter	Vollendetes 7. Lebensjahr	Im 8. Lebensjahr (Jahrgang)*	Im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*	Im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*	Im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*	Im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*	Im 13. Lebensjahr (Jahrgang)*	Im 14. Lebensjahr (Jahrgang)*

*Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird.

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1.Kyu sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die gemäß der „Tabelle der Wettkampferfolge“ nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen.

Bei Dan-Prüfungen sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

<i>Angestrebte Graduierung</i>	<i>Normale Vorbereitungszeit</i>	<i>Verkürzte Vorbereitungszeit</i>
1. Dan	2 Jahre	1 Jahr
2. Dan	3 Jahre	2 Jahre
3. Dan	4 Jahre	3 Jahre
4. Dan	5 Jahre	4 Jahre
5. Dan	6 Jahre	5 Jahre

Die Verkürzung der Vorbereitungszeit ist möglich durch:

<i>Art/Erwerb einer JVB/DJB-Lizenz als</i>	<i>Code zum Eintrag in den Dan-Antrag</i>
Wettkampferfolge nach JVB-Tabelle	1.1
Jugendleiter	2.1
Fachübungsleiter C / Trainer C	2.2
Fachübungsleiter B / Trainer B	2.3
Fachübungsleiter A / Trainer A	2.4
Diplom-Trainer	2.5
Landeskampfrichter A	3.1
Bundeskampfrichter B	3.2
Bundeskampfrichter A	3.3
IJF-Lizenz B,A	3.4

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich. Die Wettkampferfolge bzw. die Lizenz müssen während der Vorbereitungszeit erworben werden. Verlängerungen von Lizenzen werden nicht berücksichtigt.

2.3 Organisation und Durchführung der Prüfungen

Kyu-Prüfungen bis einschließlich 2. Kyu werden von den Vereinen, Schulen, Dienststellen, Universitäten etc. unter Einbeziehung der zuständigen lizenzierten Prüfer organisiert und durchgeführt.

Prüfungen ab dem 1.Kyu und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden vom JVB als Veranstalter angeboten und durch die „Kommission Prüfungswesen des Judo Verbandes Berlin“ organisiert und durchgeführt.

Kyu-Prüfungen können nur dann durchgeführt werden, wenn zuvor nachweislich Prüfungsmarken (Quittungen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren) in ausreichender Menge in der Geschäftsstelle des JVB erworben wurden und ein „Prüfungsformular für Kyu-Prüfungen“ zur Protokollierung vorliegt.

Es dürfen von einem Prüfer bzw. einer Prüfergruppe nicht mehr als 20 Kyu-Einzelprüfungen und bei Dan-Prüfungen nicht mehr als 10 Einzelprüfungen an einem Tag durchgeführt werden.

Kandidaten im Zuständigkeitsbereich des JVB, die nicht dem prüfenden Veranstalter angehören, müssen zur Prüfung eine schriftliche Zustimmung der zugehörigen Organisation vorlegen.

Für Kandidaten, die nicht im JVB organisiert sind, ist die schriftliche Zustimmung des Vereins und der Kommission Prüfungswesen erforderlich.

Als Prüfungsinhalte für Kyu- und Dan-Prüfungen sind die Inhalte der Prüfungsordnung des Deutschen Judo Bundes e.V. vorgeschrieben („Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im Deutschen Judo Bund e.V.“).

2.3.1 Verfahrensweise nach durchgeführten Prüfungen

Nach bestandener Prüfung sind durch den Prüfer/bzw. die Prüfer die Prüfungsmarke im Judopass oder auf der entsprechenden Kyu-Urkunde zu entwerfen und die Prüfung im Judopass bzw. auf der entsprechenden Kyu-Urkunde zu bestätigen. Die Entwertung der Prüfungsmarken hat durch die Unterschrift des Prüfers und durch seinen Prüferstempel zu erfolgen. Ein Exemplar der Prüfungsliste ist zur Archivierung innerhalb von zehn Tagen an den Kyuprüfungsbeauftragten zu senden.

Nach nicht bestandener Prüfung ist die Prüfungsmarke durch den Prüfer/bzw. die Prüfer auf der Prüfungsliste zu entwerfen. Dieses Exemplar der Prüfungsliste ist zur Archivierung innerhalb von zehn Tagen an den Kyuprüfungsbeauftragten zu schicken. Nach einer Wartezeit von mindestens 6 Wochen kann eine Kyu-Prüfung wiederholt werden. Dan-Prüfungen und Prüfungen zum 1. Kyu können zum nächsten offiziellen Prüfungstermin wiederholt werden. Zu dieser Prüfung muss erneut eine Prüfungsmarke erworben werden.

Das Prüfungsverfahren gilt nur bei Einhaltung aller Prüfungsvorschriften nach Eingang der vollständig ausgefüllten Prüfungsliste im Landesverband als abgeschlossen.

Bei Verstößen gegen die JVB-Prüfungsordnung kann die Prüfung durch den Prüfungsreferenten für ungültig erklärt werden.

2.4 Kosten / Gebühren

Kosten und Gebühren für zentrale Prüfungen werden in der Gebührenordnung des JVB festgelegt. Die Höhe des Prüferhonorars für Prüfungen bis zum 2. Kyu unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Prüfer und Ausrichter. Sie orientieren sich an der JVB- Gebührenordnung. Die Vereine sind berechtigt, kostendeckende Gebühren von den Kandidaten zu erheben.

2.5 Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu- oder Dan-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch die „Kommission Prüfungswesen des JVB“ möglich, sofern der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines Berliner Judo-Vereins (ordentliches Mitglied des JVB) geworden ist. Beabsichtigt der Judoka, sich einer Prüfung für die nächsthöhere Graduierung zu unterziehen, so sind die Regelungen zum Mindestalter verbindlich. Die Berechnung der Wartezeit beginnt jedoch nicht mit dem Datum der Anerkennung, sondern mit dem Datum des Erwerbs der entsprechenden Graduierung. Prüfungen von nationalen Föderationen, die der EJU bzw. IJF angehören, werden nach Vorlage der entsprechenden Originalunterlagen bis einschließlich 5. Dan durch den Prüfungsreferenten des JVB anerkannt bzw. kostenlos in den Judopass übertragen.

3 Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Verleihung und Antragsverfahren von Kyu- und Dan-Graden sind in der „Ehrenordnung“ bzw. in den „Auszeichnungsrichtlinien zur Ehrenordnung“ des JVB geregelt.

4 Ermächtigung

Der Vorstand des JVB wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese Prüfungsordnung den Änderungen des DJB anzupassen. Über diese Anpassung ist die nächste Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Diese Prüfungsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des JVB am 21.04.2004 in Kraft.

Letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung des JVB am 12.04.2008.